

Renate Geuter

15.12.2016

Rede: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften

Anrede

Der heute zu beschließende Gesetzentwurf zur Neuregelung des Besoldungsrechtes hat ein einheitliches und rechtssicheres Besoldungsgesetz als Landesgesetz zum Ziel, denn seit 2006 sind als Folge der Föderalismusreform I die Länder selbst für die Regelung der Beamtenbesoldung, der Versorgung und für das gesamte Versorgungsrecht zuständig.

Die Beamtenbesoldung ist ein wesentlicher Teil der durch das Beamtenrecht seitens des Dienstherrn zu sichernden amtsangemessenen Alimentation.

In diesem heute zu verabschiedeten Gesetz berücksichtigen wir die Rechtsentwicklung und höchstrichterliche Rechtsprechung und insbesondere die Vorgaben – des EuGH und des BVerwG zur sogenannten Altersdiskriminierung im Besoldungsrecht mit der Umstellung vom Besoldungsdienstalter auf ein Erfahrungstufensystem.

Die maßgeblichen Vorschriften der Besoldung knüpfen damit nicht mehr an das Lebensalter, sondern an berufliche Erfahrungen an.

Die vorhandenen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter werden in diejenige Erfahrungsstufe übergeleitet, die ihrer ehemaligen Besoldungsdienstaltersstufe entspricht. Damit ist ein vollständiger Bestandsschutz für die vorhandenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger gewährleistet.

Der lange Zeitraum zwischen der Einbringung des Gesetzentwurfes und dieser abschließenden Beratung ist sicher auch der Tatsache geschuldet, dass es zwischen den Beteiligten ein intensives Ringen um rechtssichere Formulierungen gegeben hat.

Daher nutze ich an dieser Stelle die Gelegenheit, mich nicht nur beim Ministerium, sondern besonders auch beim GBD zu bedanken, der uns in mehreren Vorlagen und in einigen Sitzungen intensiv bei den Beratungen unterstützt hat.

Im Laufe dieser Zeit hat sich auch die bundesweite Rechtsprechung zu dem Themenbereich der Umstellung auf Erfahrungsstufen verfestigt, diese ist dann in einem Änderungsantrag berücksichtigt worden, mit dem der Gesetzentwurf um die rückwirkende Überleitung in die neuen Erfahrungsstufen ab dem 1.9.2011 ergänzt wurde und die auch eine rückwirkende Günstigkeitsprüfung beinhaltet.

Der Gesetzentwurf enthält noch weitere Regelungen, die teilweise technischer Art sind, teilweise auch darüber hinausgehen, wie z.B. die Streichung der Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich oder auch die Ausweitung der Feuerwehrzulage.

Als sich abzeichnete, dass das Besoldungsgesetz zum Jahresende verabschiedet werden kann, sind aus Gründen der Rechtssystematik auch die ab dem Haushaltsjahr 2017 vorgesehene Wiedereinführung der Heilfürsorge und die Verbesserung bei den Zulagen für den dienst zu ungünstigen Zeiten bei der Polizei eingefügt worden.

Es ist auch die für 2017 und 2018 vorgesehene Besoldungserhöhung von insgesamt 4,5 % in das Gesetz aufgenommen worden und zwar nach einer intensiven Überprüfung, die Sie auch der Gesetzesbegründung entnehmen können.

Damit wird sowohl eine Weichenstellung zu Gunsten der Einkommensverbesserung der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger im Jahrestakt nach der letzten Erhöhung zum 01.06.2016 getroffen als auch Planungssicherheit für den Landeshaushalt geschaffen.

Wer in diesem Zusammenhang von einem Besoldungsdiktat spricht, erkennt, dass das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2015 verbindliche Parameter vorgegeben hat, die abzuprüfen sind, um nachzuweisen, dass die vorgesehenen Bezügeanpassungen den Vorgaben des Gerichtes zum Alimentationsprinzip entsprechen.

Diese Vorgaben sehen als wesentliche Orientierungsgrundlage auch die Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst, aber auch den landesspezifischen Verbrauchspreisindex vor. Das bedeutet auch, dass nach Tarifabschlüssen, wenn sie deutlich von den geplanten Besoldungserhöhungen abweichen sollten, auch immer eine neue Überprüfung folgen muss, ob die Vorgaben zur amtsangemessenen Alimentation noch eingehalten sind. Damit wird deutlich, es keinen Anlass für die Besorgnis gibt, die Beamtinnen und Beamten könnten von der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst abgekoppelt werden.

Auch wenn die rechtlichen Vorgaben bei dieser Form der Besoldungserhöhung eingehalten wurde, sehe ich durchaus die Notwendigkeit, intensiv miteinander darüber zu sprechen, wie die Beteiligung der Interessenvertretungen der Beamtinnen und Beamten im Vorfeld der Entscheidungsfindung zur Besoldungserhöhung verbessert werden kann.

In vielen Gesprächen ist das Anliegen an uns herangetragen worden – bei den Kinderzuschlägen – besonders auch beim ersten und zweiten Kind, zu Verbesserungen zu kommen – ein Anliegen, das wir gut nachvollziehen können.

Wir haben daher prüfen lassen, in welcher Form der bestehende Verheiratetenzuschlag so weiter entwickelt werden kann, dass er stärker die Kinder in den Mittelpunkt stellt.

Im Laufe der Beratungen haben wir dabei feststellen müssen, dass sehr viele Einzelaspekte zu berücksichtigen sind, um zu einer verfassungsmäßigen Lösung zu kommen. Wir werden weiter mit großer Sorgfalt an einer Lösung arbeiten, um sie dann zu einem späteren Zeitpunkt neu einzubringen.

Das Thema, wie es uns gelingen kann, die Wettbewerbsfähigkeit, Qualität und Attraktivität des öffentlichen Dienstes deutlich zu verbessern, wird weiter eine zentrale Herausforderung für uns bleiben – denn bekanntlich sind wir – auch wegen Entscheidungen aus vergangenen Legislaturperioden – im Bereich der Beamtenbesoldung im bundesweiten Vergleich eher im hinteren Bereich zu finden.

Diese finanziellen Handlungsspielräume zu erarbeiten, die notwendig sind, um strukturell nachhaltig im Bereich der Beamtenbesoldung etwas zu verbessern, ist angesichts des Anteils der Personalkosten am Landeshaushalt sicher nicht einfach – aber es ist dringend notwendig, dass wir uns dieser Herausforderung stellen.